



Marktgemeinde WARTH

Marktplatz 3, 2831 Warth Tel:02629/2245, Fax:02629/2245-6
E-Mail: gemeinde@warth-noe.gv.at Homepage: www.warth-noe.gv.at



Bankverbindung
IBAN:AT53 3219 5000 0550 0673
BIC:RLNWATWWASP

UID:ATU16276508

Lfd. Nr. 05/2023

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die Sitzung des GEMEINDERATES

am Montag, dem 11. Dezember 2023

im Gemeinderatssitzungssaal der Marktgemeinde Warth



Beginn: 19:07 Uhr
Ende: 20:25 Uhr

Die Einladung erfolgte am 4. Dezember 2023 durch
E-Mail

Anwesend waren:

01	GR Baumgartner Gerald	02	GR Brandstetter Katrin
03	GR Gullner Josef	04	GR Haslinger Nicole
05	GR Kerschbaumer Josef	06	JGR Leeb Markus
07	Vizebgm. Liebentritt Peter	08	GR Maier Peter
09	GR Mag. Palkovits Klaus	10	gfGR Reisenbauer Markus
11	gfBGR Stangl Karin	12	UGR Ing. DI(FH) Stangl Peter, MSc MLS
13	Bgm ⁱⁿ Walla Michaela	14	gfGR Wurmbrand Karl
15		16	
17		18	
19			

entschuldigt:

01	GR Eisenkölbl Peter	02	GR Ing. Grill Martin, MSc
03	GR Scherz Josef	04	GR Schiefer-Flohner Anja
05	gfGR Ing. Pürrer Christian		

Nicht entschuldigt:

01

Schriftführer: AL Angelika Horvath
Vorsitzende: Bürgermeisterin Michaela Walla

Die Sitzung war öffentlich.
Die Sitzung war beschlussfähig.

Die Bürgermeisterin begrüßt die Mandatare und verweist auf zeitgerechte Zustellung der Tagesordnung. Sie entschuldigt gfGR Ing. Christian Pürrer, GR Ing. Grill Martin, MSc (bd. Kurs); GR Schiefer-Flohner Anja (Karenz); GR Eisenkölbl Peter (beruflich); GR Scherz Josef (krank), GR Peter Maier (kommt später)

Zugestellte T A G E S O R D N U N G

- TOP 01) **Energiebericht 2022**
- TOP 02) **Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der öffentlichen Sitzung vom 9. November 2023**
- TOP 03) **Bericht Prüfungsausschuss vom 28. November 2023**
- TOP 04) **Gebarungseinschau durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. Gemeinden**
- TOP 05) **2. Nachtragsvoranschlag 2023**
- TOP 06) **Voranschlag 2024**
- TOP 07) **Änderung Abfallwirtschaftsverordnung**
- TOP 08) **Hochwasserschutzprojekt Haßbach – Vertrag über die Benützung von öffentlichem Wassergut durch schutzwasserbauliche Maßnahmen und Anlagen**
- TOP 09) **Kinderweihnachtsgeld und Weihnachtsgutscheine für Bedienstete 2023**
- TOP 10) **Mietvertrag Hendl Anna – nicht öffentlich**
- TOP 11) **Mietvertrag Bartilla Walter – nicht öffentlich**
- TOP 12) **Kapfenberger Margit unbefristeter Dienstvertrag – nicht öffentlich**
- TOP 13) **Außerordentliche Vorrückung für Vertragsbedienstete mit 01. Jänner 2024 – nicht öffentlich**
- TOP 14) **Richtlinie für außerordentliche Vorrückungen gültig für VB nach dem NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976 ab 01. Jänner 2024 – nicht öffentlich**
- TOP 15) **Verordnung über die Entschädigung der Gemeindemandatarinnen und Gemeindemandatare**
- TOP 16) **Bericht Bildungsgemeinderätin**
- TOP 17) **Bericht Umweltgemeinderat und e5-Teamleiter**

Es sind bei Sitzungsbeginn 13 Gemeinderäte stimmberechtigt.

Zu Beginn der Sitzung wird der TOP 13 und 14 von der Tagesordnung genommen.

DA 01) Allparteiantrag: Gemeinde Warth bekennt sich zu verbindlichem Bodenschutz und unterstützt das österreichweite 2,5 ha-Ziel

Abstimmungsergebnis:
dafür: einstimmig
dagegen: -----
enthalten: -----

Der DA 01 wird somit als Tagesordnungspunkt TOP 16 aufgenommen.

Genehmigte T A G E S O R D N U N G

- TOP 01) **Energiebericht 2022**
- TOP 02) **Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der öffentlichen Sitzung vom 9. November 2023**
- TOP 03) **Bericht Prüfungsausschuss vom 28. November 2023**
- TOP 04) **Gebarungseinschau durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. Gemeinden**
- TOP 05) **2. Nachtragsvoranschlag 2023**
- TOP 06) **Voranschlag 2024**

- TOP 07) **Änderung Abfallwirtschaftsverordnung**
- TOP 08) **Hochwasserschutzprojekt Haßbach – Vertrag über die Benützung von öffentlichem Wassergut durch schutzwasserbauliche Maßnahmen und Anlagen**
- TOP 09) **Kinderweihnachtsgeld und Weihnachtsgutscheine für Bedienstete 2023**
- TOP 10) **Mietvertrag Hendler Anna – nicht öffentlich**
- TOP 11) **Mietvertrag Bartilla Walter – nicht öffentlich**
- TOP 12) **Kapfenberger Margit unbefristeter Dienstvertrag – nicht öffentlich**
- TOP 13) **Verordnung über die Entschädigung der Gemeindemandatarinnen und Gemeindemandatare**
- TOP 14) **Bericht Bildungsgemeinderätin**
- TOP 15) **Bericht Umweltgemeinderat und e5-Teamleiter**
- TOP 16) **Allparteiantrag Gemeinde Warth bekennt sich zu verbindlichem Bodenschutz und unterstützt das österreichweite 2,5 ha-Ziel**

TOP 01) Energiebericht 2022

Die Energiebeauftragte Frau DI Melanie Klauser-Zuser ist erkrankt.
 UGR Peter Stangl bringt dem Gemeinderat den schriftlichen Energiebericht zur Kenntnis.
 Der Bericht wird an alle Gemeinderatsmitglieder in elektronischer Form versandt.
 Der Jahresenergiebericht 2022 wird zur Kenntnis genommen.

TOP 02) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der öffentlichen Sitzung vom 9. November 2023

Sachverhalt:

Die Vorsitzende stellt fest, dass gegen das öffentliche Sitzungsprotokoll vom 9. November 2023 keine schriftlichen Einwände erhoben wurden. Das Sitzungsprotokoll gilt daher als genehmigt.

TOP 03) Bericht Prüfungsausschuss vom 28. November 2023

Sachverhalt:

Die Bürgermeisterin erteilt dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Herrn GR Josef Kerschbaumer das Wort.
 GR Kerschbaumer bringt dem Gemeinderat den schriftlichen Bericht über das Ergebnis der letzten Prüfung vom 28. November 2023 zur Kenntnis. Der Bericht ist diesem Protokoll angeschlossen.

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

TOP 04) Gebarungseinschau durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. Gemeinden

Sachverhalt:

Die Bürgermeisterin bringt dem Gemeinderat den schriftlichen Bericht über die Gebarungseinschau vom 23. Oktober 2023 durch das Amt der NÖ Landesregierung vollinhaltlich zur Kenntnis. Dieser Bericht wurde elektronisch mit der Kurrende versandt.

Die einzelnen Punkte sind mit der Aufsichtsbehörde bereits bei der Endbesprechung inhaltlich besprochen worden.

Der Bericht wird einstimmig zur Kenntnis genommen.

TOP 05) 2. Nachtragsvoranschlag 2023

Sachverhalt:

Der 2. Nachtragsvoranschlag 2023 musste aufgrund des Ansuchens um Winter-Bedarfszuweisung in der Höhe von € 40.000,00 für den „Bauhof Ankauf Hoflader“ erstellt werden. Siehe Seite 195 – Vorhaben Bauhof Ankauf Hoflader

Der von der Bürgermeisterin erstellte Entwurf des 2. Nachtragsvoranschlag 2023 ist in der Zeit vom 14.11.2023 bis 28.11.2023 am Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Jeder im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei wurde bei Beginn der Auflagefrist eine Ausfertigung des 2. Nachtragsvoranschlagentwurfs ausgefolgt.

Während der Auflagefrist wurden keine schriftlichen Stellungnahmen zum 2. Nachtragsvoranschlag 2023 eingebracht.

*GR Maier nimmt um 19:32 Uhr an der Sitzung teil,
es sind somit 14 Gemeinderäte stimmberechtigt.*

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge den 2. Nachtragsvoranschlag 2023 beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Abstimmung:

dafür: einstimmig

dagegen: -----

enthalten: -----

TOP 06) Voranschlag 2024

Sachverhalt:

Der von der Bürgermeisterin erstellte Entwurf des Voranschlag 2024 ist in der Zeit vom 14.11.2023 bis 28.11.2023 am Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Jeder im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei wurde bei Beginn der Auflagefrist eine Ausfertigung des Voranschlagentwurfs ausgefolgt.

Während der Auflagefrist wurden keine schriftlichen Stellungnahmen zum Voranschlag 2024 eingebracht.

Einige Zahlen und Daten zum VA 2024

Ausgaben: € 5.288.400,00

Einnahmen: € 4.944.000,00

Haushaltspotential € 154.600,00

Abgabenertragsanteile: € 1.592.000,00

NÖKAS € 449.800,00

Sozialhilfeumlage € 245.200,00

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge den Voranschlag 2024 beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mehrstimmig angenommen.

Abstimmung:

dafür: ÖVP, SPÖ

dagegen: -----

enthalten: Grüne

TOP 07) Änderung Abfallwirtschaftsverordnung

Sachverhalt:

Die Beiträge für den Abfallwirtschaftsverband werden ab 2024 ca um 20% steigen. Eine ausgeglichene Budgetierung der Abfallwirtschaft 2024 ist nicht mehr gegeben. Eine Gebührenerhöhung um ca 10% ist unumgänglich.

Die Erhöhung erfolgt moderat, als Beispiel für einen Haushalt bedeutet dies, dass rund € 30,00 an Mehrkosten im Jahr bzw. rund € 7,00 im Quartal anfallen werden.

GR Baumgartner verlässt um 19:42 Uhr die Sitzung, es somit 13 Gemeinderäte stimmberechtigt.

GR Baumgartner nimmt um 19:44 Uhr an der Sitzung teil, es sind somit 14 Gemeinderäte stimmberechtigt.

Text der zu beschließenden Verordnung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Warth hat in seiner Sitzung am
11. Dezember 2023 folgende
Abfallwirtschaftsverordnung
nach dem NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992
für die Marktgemeinde Warth beschlossen:

§ 1

In der Marktgemeinde Warth werden folgende Abgaben für die Durchführung der Müllabfuhr erhoben:

- a) Abfallwirtschaftsgebühren
- b) Abfallwirtschaftsabgaben

§ 2

Pflichtbereich

Der Pflichtbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Warth

§ 3

Aufzählung der neben Müll in die Erfassung und Behandlung einbezogenen Abfallarten

Neben Müll wird Sperrmüll in die Erfassung und Behandlung miteinbezogen.

§ 4

Erfassung und Behandlung von Abfällen

- (1) Im Pflichtbereich sind Siedlungsabfälle entsprechend den zur Verfügung gestellten Müllbehältern und den entsprechenden Vorschriften getrennt nach
 1. Restmüll
 2. kompostierbaren (biogenen) Abfällen
 3. Altstoffen (Papier, Kartonagen, Glas)
 4. Wertstoffen [Grüne Tonne] (Verpackungskunststoffe, Verpackungs-metalle, Nicht-Verpackungskunststoffe, Nicht-Verpackungsmetalle)
 5. Sperrmüllzu sammeln.
- (2) **Restmüll** ist in den zugeteilten Müllbehältern mit einem Volumen von 60 Liter, 120 Liter, 240 Liter oder 1.100 Liter je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem).
Restmüll wird einer thermischen Behandlung zugeführt.
- (3) **Kompostierbarer (biogener) Abfall** ist in den zugeteilten Müllbehältern mit einem Volumen von 120 Liter oder 240 Liter je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem).
Ausgenommen sind jene Grundstücke, bei welchen der Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigte selbst eine sachgemäße Kompostierung im örtlichen Nahbereich durchführt.
Biogener Abfall wird einer sachgemäßen Kompostierung zugeführt.
- (4) **Altpapier** ist in der zur Verfügung gestellten Müllbehältern mit einem Volumen von 240 Liter oder 1.100 Liter je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem).

Altpapier wird einer stofflichen Verwertung zugeführt.

- (5) **Altglas** sind in die im Gemeindegebiet zur Verfügung gestellten Container (Sammelinseln) einzubringen (Bringsystem).
Altglas wird einer stofflichen Verwertung zugeführt.
- (6) **Wertstoffe** sind in dem zugeteilten Müllbehälter (Grüne Tonne) mit einem Volumen von 110 Liter, 240 Liter, 770 Liter oder 1.100 Liter je Abfuhr zu sammeln und werden von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem).
Wertstoffe werden sortiert und weitestgehend einer stofflichen Verwertung zugeführt.
- (7) **Sperrmüll** wird einmal jährlich von der Liegenschaft gegen vorherige Anmeldung durch den Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten abgeholt (Holsystem). Darüber hinaus besteht die Möglichkeit Sperrmüll, zu den jeweiligen Öffnungszeiten, im Alt- bzw. Wertstoffsammelzentrum abzuliefern (Bringsystem).
Sperrmüll wird sortiert und weitestgehend einer stofflichen Verwertung zugeführt.

§ 5

Durchführung der Abfuhr

- (1) Bei vorübergehendem Mehrbedarf können Müllsäcke bzw. Mülltonnen gegen Entrichtung der entsprechenden Gebühren und Abgaben beim Gemeindeamt bezogen werden. Eine Rückverrechnung nicht zur Verwendung gelangter Müllsäcke ist nicht möglich.
- (2) Zur Lagerung, Sammlung und Bereitstellung des Mülls dürfen nur die von der Gemeinde bereitgestellten Müllbehälter verwendet werden. Die Müllbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass ihre Deckel stets einwandfrei geschlossen gehalten bleiben können. Ein Einstampfen oder Einschlemmen des Mülls in die Müllbehälter ist verboten. Der Müll darf dem Behälter nicht in heißem Zustand zugeführt werden. Ebenso ist das Abbrennen von Müll in den Behältern verboten. Müllsäcke müssen in zugebundenem Zustand zur Abholung bereitgestellt werden.
- (3) Am Abfuhrtag sind die Müllbehälter im Pflichtbereich an der Grundstücksgrenze so bereitzustellen, dass hierdurch der öffentliche Verkehr nicht beeinträchtigt wird und die Abfuhr ohne Schwierigkeit und Zeitverlust möglich ist. Nach Entleerung sind die Müllbehälter ehestens an ihren Aufstellungsort zurückzubringen.
- (4) Die bereitgestellten Müllbehälter bleiben Eigentum der Gemeinde. Die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten haften für die von ihnen verursachten Schäden, die durch eine unsachgemäße Behandlung von Müllbehältern entstehen. Die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten haben auch für die Reinigung der Behälter zu sorgen.
- (5) Ist mit einem nicht nur vorübergehenden Mehranfall von Müll zu rechnen, muss dies rechtzeitig der Gemeinde zwecks Zuteilung zusätzlich benötigter Müllbehälter gemeldet werden. Organe der Gemeinde sind darüber hinaus berechtigt, jederzeit selbst festzustellen, ob die vorhandenen Müllbehälter für die Aufnahme des anfallenden Mülls ausreichen. Ist dies nicht oder nicht mehr der Fall, werden zusätzliche Müllbehälter zugeteilt.
- (6) Kann die Entleerung der Müllbehälter aus Verschulden des Grundstückseigentümers bzw. Nutzungsberechtigten oder dessen Beauftragten nicht durchgeführt werden, erfolgt diese erst bei der nächsten regelmäßigen Abfuhr oder mittels zusätzlicher Entleerung gegen Kostenersatz.

§ 6

Abfuhrplan

Im Pflichtbereich werden

4 / 12 / 13	Einsammlungen von Restmüll
6	Einsammlungen von Altpapier
27	Einsammlungen von kompostierbaren Abfällen
11	Einsammlungen von Wertstoffen

durchgeführt.

Die genauen Sammeltermine werden gesondert bekannt gegeben.

Im Pflichtbereich erfolgt die Sammlung des Sperrmülls einmal jährlich gegen vorherige Anmeldung durch den Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, zu den angeführten Öffnungszeiten, Sperrmüll ins Alt- bzw. Wertstoffsammelzentrum einzubringen (Bringsystem).

§ 7

Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe

- (1) Die Abfallwirtschaftsgebühr errechnet sich aus einem Behandlungsanteil.
- (2) Die Berechnung des Behandlungsanteiles erfolgt durch Multiplikation der Anzahl der festgesetzten Abfuhrtermine und der Grundgebühr der zugeteilten Müllbehälter.
- (3) Die Grundgebühr je Müllbehälter beträgt:

1. Für die Abfuhr von Restmüll:

a) für einen Müllbehälter von 60 Liter

€ 2,50

b) für einen Müllbehälter von 120/240 Liter € 8,67

c) für einen Müllbehälter von 1.100 Liter € 39,39

2. Für die Abfuhr von Wertstoffen:

a) für einen Müllbehälter von 110 Liter € 5,53

b) für einen Müllbehälter von 240 Liter € 12,28

c) für einen Müllbehälter von 770 Liter € 44,76

d) für einen Müllbehälter von 1.100 Liter € 64,02

3. Für die Abfuhr von kompostierbaren (biogenen) Abfällen:

a) für einen Müllbehälter von 120 Liter € 2,92

b) für einen Müllbehälter von 240 Liter € 5,83

(4) Die Abfallwirtschaftsabgabe beträgt 20 % der Abfallwirtschaftsgebühr.

§ 8

Fälligkeit

Die Abfallwirtschaftsgebühr und die Abfallwirtschaftsabgabe sind in vier gleichen Teilbeträgen zu entrichten. Die Teilbeträge sind jeweils am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. des Jahres fällig.

§ 9

Erhebung der Bemessungsgrundlagen

Zur Ermittlung der für die Bemessung der Abfallwirtschaftsgebühr maßgeblichen Umstände haben die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten die von der Gemeinde aufgelegten Erhebungsbögen richtig und vollständig auszufüllen und innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung beim Gemeindeamt abzugeben.

§ 10

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Verordnung, gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zu Verrechnung.

§ 11

Schluss- und Übergangsbestimmung

Die Abfallwirtschaftsverordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

angeschlagen am: 12.12.2023

abgenommen am: 28.12.2023

Die Bürgermeisterin

Michaela Walla

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Änderung der Abfallwirtschaftsverordnung in vorgelegter Form beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mehrstimmig angenommen.

Abstimmung:

dafür: ÖVP, Grüne

dagegen: -----

enthalten: SPÖ

TOP 08) Hochwasserschutzprojekt Haßbach – Vertrag über die Benützung von öffentlichem Wassergut durch schutzwasserbauliche Maßnahmen und Anlagen

Sachverhalt:

Aufgrund des Ansuchens des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinerverbauung wird seitens der Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt, Gruppe Wasser (WA1) ein Sondernutzungsvertrag zum Unterzeichnen vorgelegt. Das öffentliche Wassergut befindet sich im Bereich der Hofmühle in Haßbach.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge den Vertrag über die Benützung von öffentlichen Wassergut durch schutzwasserbauliche Maßnahmen und Anlagen beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Abstimmung:

dafür: einstimmig
dagegen: -----
enthalten: -----

TOP 09) Kinderweihnachtsgeld und Weihnachtsgutscheine für Bedienstete 2023

Sachverhalt:

Weihnachtsgeld für Kinder der Bediensteten auf Grund einer Information der NÖ Landesregierung: 1. Kind € 195,00, 2. Kind € 231,00, 3. Kind € 260,00

Weiters bekommt jede/jeder Gemeindebedienstete Gutscheine im Wert von € 120,00, die bei den Betrieben der Gemeinde einzulösen sind.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge das Kinderweihnachtsgeld und die Weihnachtsgutscheine 2023 für die Bediensteten in vorgelegter Form beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Abstimmung:

dafür: einstimmig
dagegen: -----
enthalten: -----

Beginn nicht öffentliche Sitzung um 19:51 Uhr

TOP 10) Mietvertrag Hendl Anna – nicht öffentlich

TOP 11) Mietvertrag Bartilla Walter – nicht öffentlich

TOP 12) Kapfenberger Margit unbefristeter Dienstvertrag – nicht öffentlich

Ende nicht öffentliche Sitzung um 19:59 Uhr

TOP 13) Verordnung über die Entschädigung der Gemeindevorstandesmitglieder und Gemeindevorstandesmitglieder

Sachverhalt:

In der Sitzung des Niederösterreichischen Landtages am 25. Mai 2023 wurde eine Änderung des NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997 beschlossen. Die Gesetzesnovelle tritt am 1. Jänner 2024 in Kraft. Die Bezüge der Bürgermeisterinnen und

Bürgermeister sind gesetzlich festgelegt; Gemeinden kommt somit weiterhin keine Regelungskompetenz dieser Bezüge zu.

Für die Gemeinde Warth bedeutet dies: 42% des „niedrigen“ Ausgangsbetrages kommt für den Bürgermeisterbezug zur Anwendung.

Die Entschädigungen der übrigen Gemeindeorgane werden von der Novelle nicht berührt.

Wenn sich der Gemeinderat dazu entscheidet, die Entschädigungen der Gemeindeorgane zu erhöhen, ist folgende Verordnung zu beschließen:

Text der Verordnung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Warth hat in seiner Sitzung am 11. Dezember 2023 aufgrund § 15 i.V.m. § 18 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997, LGBl. 0032, folgende:

Verordnung über die Entschädigungen der Gemeindemandatarinnen und Gemeindemandatare

beschlossen:

§ 1

Die monatliche Entschädigung der Vizebürgermeisterin bzw. des Vizebürgermeisters beträgt 15% des Ausgangsbetrages gemäß § 2 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997 (Bezug eines Mitgliedes des Nationalrates).

§ 2

Die monatliche Entschädigung der Mitglieder des Gemeindevorstandes beträgt 5% des Ausgangsbetrages gemäß § 2 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997 (Bezug eines Mitgliedes des Nationalrates).

§ 3

Die monatliche Entschädigung der Vorsitzenden der Gemeinderatsausschüsse beträgt 4% des Ausgangsbetrages gemäß § 2 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997 (Bezug eines Mitgliedes des Nationalrates).

§ 4

Die monatliche Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates beträgt 2% des Ausgangsbetrages gemäß § 2 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997 (Bezug eines Mitgliedes des Nationalrates).

§ 5

Sollte aufgrund einer Änderung der Zahl der Einwohnerinnen- und Einwohner (§ 15 Abs. 2 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997) und des Wechsels in eine andere Stufe gemäß § 15 Abs. 3 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997

- ein geringeres Höchstausmaß vorgeschrieben sein, als das in den §§ 1 bis 4 dieser Verordnung festgesetzte Prozentausmaß, so errechnet sich das Entschädigungsausmaß ab dem nächsten 1. Jänner aus einer Multiplikation des nunmehr heranzuziehenden Höchstausmaßes mit dem Quotienten aus dem in den §§ 1 bis 4 dieser Verordnung festgesetzten Prozentausmaß geteilt durch das einschlägige Höchstausmaß bei Inkrafttreten dieser Verordnung;
- ein höheres Mindestentschädigungsausmaß (§ 15 Abs. 3 Z 6 3 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997) vorgeschrieben sein, als das in § 4 dieser Verordnung festgesetzte Prozentausmaß, so errechnet sich das Entschädigungsausmaß ab dem nächsten 1. Jänner aus einer Multiplikation des nunmehr heranzuziehenden Mindestausmaßes mit dem Quotienten aus dem in den §§ 1 bis 4 dieser Verordnung festgesetzten Prozentausmaß geteilt durch das einschlägige Mindestausmaß bei Inkrafttreten dieser Verordnung.

§ 6

Die Verordnung über die Entschädigungen der Gemeindemandatarinnen und Gemeindemandatare tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft. Die Verordnung vom 14. April 2015 über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates tritt mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

angeschlagen am: 12.12.2023

abgenommen am: 28.12.2023

Die Bürgermeisterin

Michaela Walla

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Verordnung über die Entschädigung der Gemeindemandatarinnen und Gemeindemandatare beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Abstimmung:

dafür: Bgm. Walla, Vizebgm. Liebentritt, GR Leeb, GR Haslinger, GR Baumgartner, gfGR Stangl K, GR Gullner, gfGR Wurmbrand, GR Maier, UGR Stangl P.
dagegen: gfGR Reisenbauer, GR Palkovits
enthalten: GR Kerschbaumer, GR Brandstetter

TOP 14) Bericht Bildungsgemeinderätin

Sachverhalt:

Eröffnung der renovierten Volksschule

Am Freitag, 17. November 2023 fand die offizielle Eröffnung der neu renovierten Volksschule Scheiblingkirchen statt.

In nur wenigen Monaten konnten die Schulräumlichkeiten saniert sowie ein Zubau in Holzbauweise fertiggestellt werden. Die sechsklassige Volksschule wurde komplett saniert (Böden, Wände, elektrische Installationen, Sanitäreinrichtungen in den Klassen sowie die Toiletten, Türen). Räumlichkeiten für die Nachmittagsbetreuung, inklusive einer Küche und einem Speisebereich, wurden errichtet.

Für die Planung, Bauaufsicht und Durchführung war das Architekturbüro Kaltenbacher zuständig, federnführend dabei DI Andreas Wally und DI Peter Salem.

Die ausführenden Firmen waren durchwegs aus unserer Region.

Herzlichen Dank an alle, die für die rasche Umsetzung verantwortlich waren.

Elternverein VS und NMS Scheiblingkirchen

Der Elternverein konnte wieder einen erfolgreichen Skistadl veranstalten.

Es gab dieses Jahr kein Kaffeehaus, die Waren wurden nicht wie die Jahre zuvor im Keller verkauft, sondern im EG. Weiters gab es auch einen Bücherflohmarkt.

Herzlichen Dank an den Elternverein, der finanzielle Unterstützung gewährt.

TOP 15) Bericht Umweltgemeinderat und e5-Teamleiter

Sachverhalt:

Der UGR erinnert an den Energiebericht und die Interpretation bzw. Empfehlung der Energiebeauftragten BM DI (FH) Melanie Klauser-Zuser, welche im Tages-Ordnungspunkt Top 1) vorgetragen wurden. Das Umstellen auf LED-Straßenbeleuchtungen war spät jedoch noch zu einem optimalen Zeitpunkt. Der Verbrauch von davor und die jetzigen Energiekosten wären eine fatale Kombination. Durch die Umstellung konnten massive Steigerungen der Ausgaben verhindert werden.

Ein Termin Anfang 2024 für das e5-Team wird notwendig, da 2024 ein Audit ansteht. Im Jahr 2023 war die Terminfindung leider etwas schwierig.

Das Projekt "Nahheizwerk Warth" ist im Laufen.

Das Projekt "Raus aus dem Öl" in der alten Schule in Kirchau wird ebenso noch immer verfolgt. Im kommenden Jahr sollen die Förderungen nochmals erhöht werden. Dies würde eine finanzielle Erleichterung für die Gemeinde darstellen.

Generell werden neue Förderungen seitens des Bundes und des Landes kreiert, welche es zu generieren gilt. Dies gilt auch für Privatpersonen. Die PV-Förderung wird neu organisiert und abgewickelt werden. Es soll leichter und schneller werden.

GR Brandstetter verlässt um 20:21 Uhr die Sitzung, es sind somit 13 Gemeinderäte stimmberechtigt.

Bezüglich Biber: Am 11.12.2023 war Hr. Beraus in Warth und hat sich ein Bild gemacht. Ein Beurteilungsbogen wird den Zuständigen am Land übermittelt. Die Sachlage wird weiter beobachtet.

Die Flurreinigung findet 2024 am 22. März statt. Wenn es das Wetter zulässt, soll die Flurreinigung immer am Freitag vor den Osterferien stattfinden. Das erleichtert die Organisation mit den Schulen immens.

GR Brandstetter nimmt um 20:22 Uhr an der Sitzung teil, es sind somit 14 Gemeinderäte stimmberechtigt.

TOP 16) Allparteiantrag Gemeinde Warth bekennt sich zu verbindlichem Bodenschutz und unterstützt das österreichweite 2,5 ha-Ziel

Sachverhalt:

Die Vielfalt und Schönheit unserer Landschaft beruht maßgeblich auf ihrem Untergrund, denn natürlich gewachsenen Böden. Von blühenden Almwiesen bis zu den *Donauauen*, vom Hochmoor bis zur Steppenlandschaft [GERN ERSETZEN MIT GEMEINDE-SPEZIFISCHEN SCHÖNE NATURRÄUMEN] – die Lebensgemeinschaften von Pflanzen und Tieren sind mit dem Ökosystem Boden untrennbar verbunden. Hinzu kommen weitere wichtige Bodenfunktionen, die regulierende Wasserspeicherung und der Hochwasserrückhalt, der Abbau von Schadstoffen, die Bodenfruchtbarkeit als Grundlage für Landwirtschaft und Ernährung.

In allen Ecken lauert in BUNDESLAND/GEMEINDE ein Betonmischer. Und so schnell kann man gar nicht schauen, ist wieder ein Hektar wertvoller Ackerboden unter Asphalt und Beton begraben. Weil noch ein Supermarkt mit riesigem Parkplatz und noch ein Betriebsgebiet wichtiger scheinen als Lebensraum für die Natur und Erholungsraum für uns Menschen. Die Folgen sind komplex und weitreichend, vom fehlenden Hochwasserabfluss und Verlust der Filterwirkung und Kohlenstoffspeicherung, bis zum Biodiversitätsschwund und dem Rückgang der landwirtschaftlichen Nutzflächen für Lebensmittel. Erst vergangenen Sommer schlug selbst die Landwirtschaftskammer Alarm, dass es aufgrund von Trockenheit aber auch immer mehr versiegelten und damit verlorenen Ackerflächen bald zu Engpässen etwa bei der Erdäpfelversorgung kommen kann.

Es geht um nichts weniger als die Rettung unserer Lebensgrundlage, denn natürliche Böden sind die Basis für Ernährungssouveränität und unsere wichtigsten Verbündeten für Artenvielfalt, Landwirtschaft und Klimaschutz.

Aus diesen Gründen hat sich die Bundesregierung zum Ziel gesetzt, den Bodenverbrauch auf den österreichweiten Wert von 2,5 ha pro Tag zu begrenzen. Der Handlungsbedarf ist groß, denn derzeit werden in Österreich 16 Fußballfelder pro Tag (rd. 12 ha) zerstört. Damit zählt Österreich zu den Ländern mit der größten Flächeninanspruchnahme in Europa. Hierzulande wird Tag für Tag mehr zubetoniert und zerstört als in vielen anderen Ländern. Das muss sich ändern. Deshalb stellen wir folgenden Antrag:

Anträge zum Thema Bodenschutz und flächensparende Entwicklung

Die Gemeinde Warth bekennt sich zum Bodenschutz und unterstützt das Ziel, österreichweit nicht mehr als 2,5 Hektar Boden täglich zu verbrauchen.

Die Gemeinde Warth wird Bodenschutz als wichtiges öffentliches Interesse bei allen Planungsentscheidungen besonders berücksichtigen, mit dem Ziel neuen Bodenverbrauch und Flächenversiegelung auf das unbedingt notwendige Ausmaß zu reduzieren, insbesondere durch qualitätsvolle Nachverdichtung und Innenentwicklung, Leerstand, Brachflächen und Baulandreserven zu aktivieren, Potentiale für Entsiegelungsflächen und Renaturierungen zu erheben und umzusetzen, Landwirtschaftliche Vorrangflächen und ökologisch hochwertige Flächen für künftige Generationen zu sichern.

Die Gemeinde Warth bekennt sich zu den Fachempfehlungen der ÖROK (Österreichischen Raumordnungskonferenz) zur Stärkung der Stadt- und Ortskerne in Österreich als Grundlage für lebendige Zentren und flächensparende Siedlungsentwicklung. https://www.oerok.gv.at/fileadmin/user_upload/Bilder/2.Reiter-Raum_u_Region/1.OEREK/OEREK_2011/PS_Orts_Stadtkerne/Factsheet_Orts-und_Stadtkerne.pdf

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Resolution, wie im Allparteiantrag erläutert, beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Abstimmung:

dafür: einstimmig
dagegen: -----
enthalten: -----

Die Bürgermeisterin bedankt sich beim Gemeinderat für die durchwegs konstruktive Zusammenarbeit im heurigen Jahr, bei der Amtsleiterin für die gewissenhafte Vorbereitung und Protokollführung der Sitzung. Sie wünsche allen ein friedvolles Weihnachtsfest und alles Gute für das kommende Jahr. Im Anschluss lädt die Gemeinde ins Gasthaus Brunner ein, die Bürgermeisterin schließt die Gemeinderatssitzung um **20:25 Uhr**.

Das Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am

genehmigt*) – abgeändert*) – nicht genehmigt*)


.....
Bürgermeister


.....
Schriftführer

.....
Für die ÖVP

.....
Für die SPÖ

.....
Für die Grünen

Im Anhang finden sich die Unterlagen bezüglich:
Allparteiantrag
Bericht Prüfungsausschuss vom 28. November 2023



volkspartei
warth



Warth, 11.12.2023

ALLPARTEIEN Dringlichkeitsantrag

Gem. §46 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973

zur

Gemeinderatsitzung am 11.12.2023

Gemeinde Warth bekennt sich zu verbindlichem Bodenschutz und unterstützt das österreichweite 2,5 ha-Ziel

Präambel

Die Vielfalt und Schönheit unserer Landschaft beruht maßgeblich auf ihrem Untergrund, denn natürlich gewachsenen Böden. Von blühenden Almwiesen bis zu den *Donauauen*, *vom Hochmoor bis zur Steppenlandschaft* [GERN ERSETZEN MIT GEMEINDE-SPEZIFISCHEN SCHÖNE NATURRÄUMEN] – die Lebensgemeinschaften von Pflanzen und Tieren sind mit dem Ökosystem Boden untrennbar verbunden. Hinzu kommen weitere wichtige Bodenfunktionen, die regulierende Wasserspeicherung und der Hochwasserrückhalt, der Abbau von Schadstoffen, die Bodenfruchtbarkeit als Grundlage für Landwirtschaft und Ernährung.

In allen Ecken lauert in BUNDESLAND/GEMEINDE ein Betonmischer. Und so schnell kann man gar nicht schauen, ist wieder ein Hektar wertvoller Ackerboden unter Asphalt und Beton begraben. Weil noch ein Supermarkt mit riesigem Parkplatz und noch ein Betriebsgebiet wichtiger scheinen als Lebensraum für die Natur und Erholungsraum für uns Menschen. Die Folgen sind komplex und weitreichend, vom fehlenden Hochwasserabfluss und Verlust der Filterwirkung und Kohlenstoffspeicherung, bis zum Biodiversitätsschwund und dem Rückgang der landwirtschaftlichen Nutzflächen für Lebensmittel. Erst vergangenen Sommer schlug selbst die Landwirtschaftskammer Alarm, dass es aufgrund von Trockenheit aber auch immer mehr versiegelten und damit verlorenen Ackerflächen bald zu Engpässen etwa bei der Erdäpfelversorgung kommen kann.

Es geht um nichts weniger als die Rettung unserer Lebensgrundlage, denn natürliche Böden sind die Basis für Ernährungssouveränität und unsere wichtigsten Verbündeten für Artenvielfalt, Landwirtschaft und Klimaschutz.

Aus diesen Gründen hat sich die Bundesregierung zum Ziel gesetzt, den Bodenverbrauch auf den österreichweiten Wert von 2,5 ha pro Tag zu begrenzen. Der Handlungsbedarf ist groß, denn derzeit werden in Österreich 16 Fußballfelder pro Tag (rd. 12 ha) zerstört. Damit zählt Österreich zu den Ländern mit der größten Flächeninanspruchnahme in Europa. Hierzulande wird Tag für Tag mehr zubetoniert und

zerstört als in vielen anderen Ländern. Das muss sich ändern. Deshalb stellen wir folgenden Antrag:

Anträge zum Thema Bodenschutz und flächensparende Entwicklung

Die Gemeinde Warth bekennt sich zum Bodenschutz und unterstützt das Ziel, österreichweit nicht mehr als 2,5 Hektar Boden täglich zu verbrauchen.

Die Gemeinde Warth wird Bodenschutz als wichtiges öffentliches Interesse bei allen Planungsentscheidungen besonders berücksichtigen, mit dem Ziel

neuen Bodenverbrauch und Flächenversiegelung auf das unbedingt notwendige Ausmaß zu reduzieren, insbesondere durch qualitätsvolle Nachverdichtung und Innenentwicklung, Leerstand, Brachflächen und Baulandreserven zu aktivieren, Potentiale für Entsiegelungsflächen und Renaturierungen zu erheben und umzusetzen, Landwirtschaftliche Vorrangflächen und ökologisch hochwertige Flächen für künftige Generationen zu sichern.

Die Gemeinde Warth bekennt sich zu den Fachempfehlungen der ÖROK (Österreichischen Raumordnungskonferenz) zur Stärkung der Stadt- und Ortskerne in Österreich als Grundlage für lebendige Zentren und flächensparende Siedlungsentwicklung. https://www.oerok.gv.at/fileadmin/user_upload/Bilder/2.Reiter-Raum_u_Region/1.OEREK/OEREK_2011/PS_Orts_Stadtkerne/Factsheet_Orts-und_Stadtkerne.pdf

GR Josef Kerschbaumer

GGRⁱⁿ Karin Stangl

GGR Markus Reisenbauer



Marktgemeinde WARTH

Marktplatz 3, 2831 Warth Tel:02629/2245, Fax:02629/2245-6
E-Mail: gemeinde@warth-noe.gv.at Homepage: www.warth-noe.gv.at



Bankverbindung
IBAN:AT53 3219 5000 0550 0673
BIC:RLNWATWWASP

UID:ATU16276508

Lfd Nr 04/2023

NIEDERSCHRIFT

über die am Dienstag, dem 28. November 2023 in der Marktgemeinde Warth durchgeführten Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss

Beginn: 16:03 Uhr
Ende: 17:35 Uhr

Anwesend:

Vom Prüfungsausschuss:

Vorsitzender GR Josef Kerschbaumer
Vorsitzender Stellv. GR Ing. Martin Grill
GR Josef Gullner
JGR Markus Leeb
GR Peter Maier

entschuldigt: -----

unentschuldigt: -----

Von der Gemeinde: AL Angelika Horvath
.....

Der Vorsitzende begrüßt die anwesenden Gemeinderäte, gibt bekannt, dass die Einladungskurrende rechtzeitig zugestellt wurde und eröffnet die Sitzung.

TAGESORDNUNG

TOP 1) Gebarungsprüfung Bargeld, Sparbuch, Girokonten, Buchführung, Belegverwaltung

Die Kassenbestandsaufnahme wie aus der Niederschrift zu ersehen ist, ergibt die Übereinstimmung aus dem Kassensoll und Kassenistbestand.

Die Bargeldbestände bewegen sich meist unter € 1.000,00 fallweise auch darüber wie am 1.6.2023 in der Höhe von € 1.557,21. Wie hoch ist der Versicherungsschutz im Falle eines Einbruches? € 1.000,00

Empfehlung: Anpassung Versicherungsschutz Bargeldbestand

Ergänzung: Wobei abzuwägen ist, die Versicherungssumme und eventueller Mehraufwand z.B: neuer Tresor

Wie hoch ist der Habenzinssatz bei den jeweiligen Sparbüchern und den Girokonten:

Raika Region Wiener Alpen

Hauptkonto: Haben 3,077% Soll 5,872%

Straßenbau: Haben 0,0% Soll 0,0%

Rücklage:

Kriegerdenkmal Kirchau und Haßbach Haben 3,26%

Kanalsanierung Haben 0,125%

Bürgermeister Haben 2,76%

Empfehlung:

Verhandlung mit der Raika Wiener Alpen wegen besserer Konditionen Rücklage Kanalsanierung.

Folgende Belege wurden stichprobenartig auf Vollständigkeit der Belegbestandteile geprüft und für in Ordnung gefunden.

Beleg 1095, 1099, 1663

TOP 2) Führung der Fahrtenbücher

Über ersuchen wurden folgende Fahrtenbücher vorgelegt:

Hoflader Giant: NK-761HV

Pritsche Boxer: NK-983DP

16.10.2023 258km Strecke und Zweck fehlen

08.-13.3.2023 141km Strecke und Ziel fehlen

Traktor New Holland TL80A: NK-234CH

Husquarna Rider: Neuanschaffung auf Titelseite vermerken

Die Fahrtenbücher sind aktuell geführt und wurden stichprobenartig geprüft.

TOP 3) Urlaubsanspruch und Überstunden der Gemeindebediensteten laut Dienstpostenplan

Mit 31.10.2023 besteht ein Resturlaub von 1.004 Stunden zum Anspruch von 1.783 Stunden im Urlaubsjahr 2023.

Die ArbeitnehmerInnen sind nach dem Gesetz verpflichtet Urlaub im laufenden Kalenderjahr zu nehmen. **In besonderen Fällen** kann Resturlaub aus betrieblichen oder persönlichen Gründen in das nächste Jahr übertragen werden.

Empfehlung:

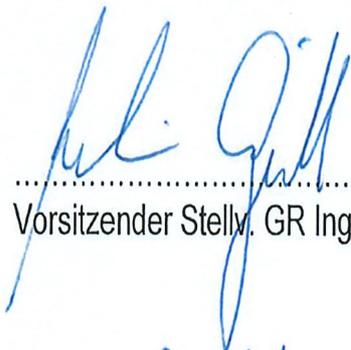
Der Resturlaub ist entsprechend des Gesetzes zu reduzieren.

Die Prüfung hat ergeben, dass keine Auffälligkeiten vorgefunden wurden. Derzeitige Praxis ist aufgrund des hohen Kontingentes der Resturlaubsstunden tunlichst beizubehalten.

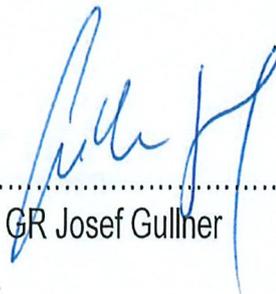
TOP 4) Allfälliges



Vorsitzender GR Josef Kerschbaumer



Vorsitzender Stelly. GR Ing. Martin Grill



GR Josef Gullner



JGR Markus Leeb



GR Peter Maier



AL Angelika Horvath